

vat's important

Online-Casinos und MWST - ein Paradoxon?

Anita Machin anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

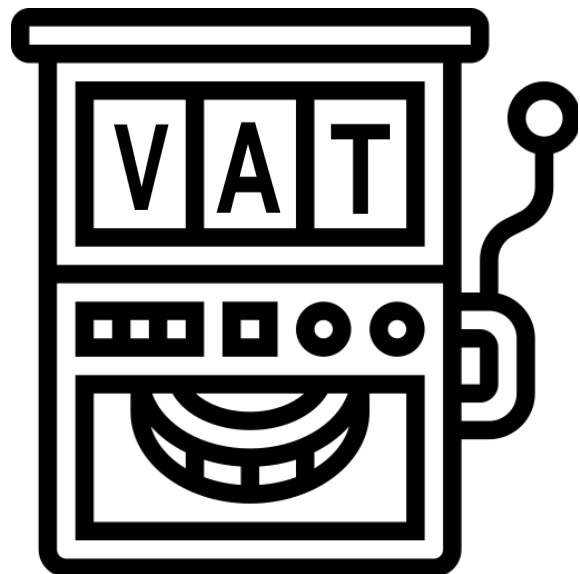
Dass mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nicht zu spielen ist, das war eh schon immer klar. Dass die ESTV nun ins Online-Gaming eingreift, ist aber ganz neu – und führt zu vielen Fragezeichen.

Ende Juni hat die ESTV Änderungen in den MWST-Broschüren veröffentlicht. Unter anderem geht es bei den Anpassungen um die heikle mehrwertsteuerliche Qualifikation elektronischer Dienstleistungen und Online-Wetten. Hierbei führt die ESTV aus, «wenn die menschliche Beteiligung in erster Linie auf die Verbesserung der Benutzererfahrung oder Systemumgebung abzielt und nicht auf individuelle Kundenwünsche reagiert wird, werde die menschliche Beteiligung in der Regel als minimal betrachtet. Menschliche Beteiligung, die den Zweck hat, einer an sich elektronischen Dienstleistung den Anschein einer realen Benutzererfahrung zu vermitteln, ändert nichts an der Qualifikation als elektronische Dienstleistung». Ferner führt die ESTV als Beispiel folgendes an: «Das Anbieten von Online-Roulette ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn ein menschlicher Croupier die Spiele regelt und der Spieler über das Internet dabei zusehen kann.»

Warum gibt es denn diese Änderung?

Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG von der Schweizer MWST ausgenommen. Nun gibt es solche Glücksspiele, welche übers Internet angeboten werden. Bei der mehrwertsteuerlichen Qualifikation dieser Leistungen übers Internet stellt sich die Frage, ob es sich etwa um elektronische Dienstleistungen handeln könnte. Die mehrwertsteuerliche Beurteilung wäre sodann eine komplett andere: Die übers Internet angebotene Leistung eines Glücksspiels wäre plötzlich eine steuerbare Leistung. Der Ort der Leistung würde dem Empfängerortsprinzip folgen. Das anbietende Unternehmen müsste sich also am (Wohn-) Sitz des Leistungsempfängers mehrwertsteuerlich registrieren lassen und MWST in Rechnung stellen.

Wesentliches Merkmal bei der Beurteilung, ob eine elektronische Dienstleistung vorliegt oder nicht, ist die Frage, ob bei der besagten Dienstleistung die menschliche Beteiligung minimal ist – oder ob sie eben darüber hinaus geht. Eine Definition der «minimalen menschlichen Beteiligung» gibt es naturgemäss nicht. Dies führt natürlich immer wieder zu Fragen und Diskussionen. Nun nimmt die ESTV das Zepter in diesem Bereich in die Hand und bestimmt, was bei Online Glücksspielen minimal oder nicht minimal ist. Ob dies sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Das führt nämlich lediglich zu einem Mehraufwand bei den Unternehmen – und zu einer gänzlichen Verwirrung bei den Steuerpflichtigen.



Woran muss ich denken?

Die ESTV hat nun Standardbriefe an alle Unternehmen versandt, die im Online Glücksspiel tätig sind. Darin führt die ESTV aus, dass sie gemäss dieser Praxisänderung der Meinung sind, dass die Leistungen im Bereich der Online-Casinos sowie der Sportwetten die Erfordernisse für eine Qualifikation als elektronische Dienstleistung als erfüllt ansehen. Somit führt die ESTV weiter aus, dass sie davon ausgehe, dass die MWST Pflicht all dieser Unternehmen gegeben wäre. Die angeschriebenen Unternehmen müssen, falls sie mit dieser Einschätzung nicht einverstanden sind, innerhalb von 30 Tagen ausführlich schriftlich erläutern, warum sie anderer Meinung wären, um eine anfechtbare Verfügung zu erhalten.

Wie weiter?

Es ist begrüssenswert, dass die ESTV die Definition der menschlichen Beteiligung spezifizieren möchte. Jedoch muss hierbei Acht gegeben werden, da solche Briefe bei den betroffenen Unternehmen zu grossen Unsicherheiten führten. Als Berater drängt sich auch gleich die Frage auf, ob die ESTV nun bei sämtlichen über das Internet bezogenen Leistungen, welche nicht als elektronische Dienstleistungen zu qualifizieren sind, die Mehrwertsteuerliche Qualifikation hinterfragt. Auch wenn dies legitim ist, so wäre die ESTV gut beraten, nicht pauschal zu beurteilen, sondern von Fall zu Fall zu eruieren.

Man kann einerseits festhalten, dass Online-Casinos und MWST überhaupt kein Paradoxon darstellen; andererseits sollte aber auch davon ausgegangen werden dürfen, dass Online-Casinos per se nicht unbedingt elektronische Dienstleistungen darstellen und somit zu einer MWST-Pflicht der Anbieter führen. Die durch die ESTV veröffentlichte Praxis entspricht wahrscheinlich nicht zu 100% der Realität. Es gibt sicherlich auch Online-Casinos, die nicht bloss den Anschein einer realen Benutzererfahrung vermitteln möchten, sondern sehr wohl dabei ihre Kunde beraten.

Wir als Ihr MWST- und Zoll-Team unterstützen Sie gerne bei der Beantwortung des Briefes respektive bei der korrekten Qualifikation Ihrer Leistungen jedweder Art und stehen Ihnen wie gehabt für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso

MLaw, dipl. Steuerexpertin,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik

Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

